

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 296.

Dienstag, 22. Dezember 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Druker jezt ins Handkunnen des Abgabebüros bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Weil für die Kleingeschäfte 43 mm breite Korrespondenz 15 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Zug noch besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Wilhelm Höhnel in Riesa.

Die Bezirksversammlung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain hat in der Sitzung vom 3. ds. Mon. beschlossen,

I. den mit der Genehmigung der Familienunterstützung beauftragten Bezirkshaushalt zu erhöhen im Falle des Bedürfnisses:

a. die nach dem Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914 vorgesehenen Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern über die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Mindestsätze hinaus zu erhöhen und zwar

für eine Ehefrau bis 6 M. monatlich,  
• das 1. Kind • 3 M.  
• • 2. • 2 M.  
• • 3. • 1 M.

b. in besonderen Fällen auch noch eine weitere Erhöhung einzutreten zu lassen und den dadurch entstehenden Aufwand auf den Bezirkshaushalt zu übernehmen.

II. Diese Zuflüsse können ebenso wie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen ganz oder teilweise in Form von Naturalien (Heizungs- und Beleuchtungsaufwand, Kartoffeln pp.) sowie als Wetzins- und Hypothekenzinsen-Beihilfen gewährt werden.

III. Die Gewährung der Erhöhung tritt vom 1. Dezember ab ein.

IV. Anträge auf Gewährung von Bezirksgutschrägen sind mündlich oder schriftlich bei der Gemeindebehörde des Wohnortes anzubringen, die dieselben mit den entsprechenden Unterlagen der Königlichen Amtshauptmannschaft vorzulegen hat.

V. Die endgültige Entscheidung, ob und welche Bezirksgutschrägen gewährt werden, ist dem Bezirkshaushalt vorbehalten.

Großenhain, am 4. Dezember 1914.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain,  
vertreten durch den Bezirkshaushalt.

Dr. Ulmann, Amtshauptmann.

Auf dem Schießplatz Göhrlich wird am 23. ds. Mon. von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags mit Geschützen scharf geschossen.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrlich ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso wird die Absperrung des Mühlwiler Weges erweitert.

Die Wege des Blaues sind bei geöffneten Schlagblättern und durch Hochläppen unsichtbar gemachte Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 870 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß Überzeitungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 22. Dezember 1914.

1878 H. D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Ritterguts Grödel ist der Ausbruch der Mauls und Klauenseuche bestätigt worden.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengelege der Ort Grödel mit Gutsbezirk und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. D. der Ort Moritz sowie die bereits im Beobachtungsgebiet liegenden Orte Nünchritz und Langenberg bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—163 und für das Beobachtungsgebiet §§ 165—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 88 folgende —.

Die in dem Umkreise von 15 km von Grödel liegenden Ortschaften des Bezirks

sind infolge früherer Seuchenfälle den Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der vorgenannten Bundesratsvorschriften bereits unterstellt.

Die nach Absatz 3 des § 168 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuverhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafschriften des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, den 21. Dezember 1914.

3155 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen der im Rittergut Grödel festgestellten Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhrlich die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umfang ausgesprochen.

Zuverhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafbestimmungen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Dezember 1914. R.

## Sparkasse Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders gegen Verkehrs weisen wir darauf hin, daß es durchaus nicht nötig ist, in Sparkassen die Zinsen gerade am Jahresbeginn zurückzuholen zu lassen.

Es kann dies vielmehr ganz gelegenlich, wenn auch erst nach Wochen, Monaten oder gar Jahren, erfolgen.

Es erwächst dadurch **kein Zinsverlust**, denn alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparkarte stehen, werden am Jahresende zum Kapital geschlagen und verzinst, bis die Rücksteinlage, die bis auf weiteres 5000 M. betragen kann, erreicht ist.

Sparlauferverwaltung Riesa, am 19. Dezember 1914. B.

Mit Rücksicht auf die im Rittergut Grödel festgestellte Mauls und Klauenseuche ist der nördlich des Hofens und der Döllnitz gelegene Ortsteil von Grödel auch für diesen Seuchenfall als

## Beobachtungsgebiet

bestimmt worden.

Es gelten die von uns in der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 genannten Vorschriften.

Grödel, am 22. Dezember 1914.

Der Gemeindevorstand.

Der Unterricht in der Schiffer-Schule in Riesa beginnt Mittwoch, den 30. Dezember 1914 vorm. 8 Uhr; er wird Mittwochs und Sonnabends im Restaurant "Deutscher Herold" abgehalten.

Ortsvorstand Aug. Dehert.

## Freibank Seehda.

Donnerstag früh von 8 bis 11 Uhr wird Kindstisch verkauft. Pfund 45 Pf.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Seerhausen.

Von morgen früh 9 Uhr an kommt Kindstisch, Pfund 40 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Zeithain.

Mittwoch, den 23. Dezember, vormittags 1/2 bis 1/12 Uhr kommt Schweines stisch, roh und gekocht, Pfund 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Hertliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Dezember 1914.

— Dieser Tage schon ging eine Meldung durch die Botschaften, daß gesangene Franzosen sich an einem deutschen Angreif gegen die Engländer beteiligt hätten. Auf die "Gegenseitigkeit" unserer Gegner wirkt auch folgende uns heute vorgelegte Feldpostkarte ein bezeichnendes Licht. Der Absender der Feldpostkarte schreibt: "Heute kam ein Transport Engländer durch S. .... Die Engländer belämmern von den Franzosen eine solche Tracht Prügel, daß unsere Landwehr einschreiten mußte. Die Sache war sehr interessant." — So muß es kommen.

— Wie aus dem Inserat in vorliegender Nummer ersichtlich, findet der Kassenabschluß bei der Mitteldeutschen Privat-Bank A.-G., Abteilung Riesa, der Riesaer Bank A.-G. und der Riesaer Filiale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt am Heiligen Abend (Donnerstag) mittags 1 Uhr statt.

— Man schreibt uns: Das Varieté "Gelpelburg", Melchen, veranstaltet an den drei Tagen im Saale des Hotel Höpfner nach mehrjähriger Pause wieder einmal Gastvorstellungen mit einem den ernsten Seiten angemessenen Festspielplan. In erster Linie sei Jos. Meno mit seinen telepathischen Experimenten genannt. Über die geradezu unglaublichen Leistungen Menos sei unter den zahlreichen

Pressestimmen nur eine Kritik der "Danziger Neuesten Nachrichten" angeführt, in der es heißt: "Jos. Meno, das telepathische Wunder, gab gestern im "Wintergarten" vor geladenem Publikum eine Separatvorstellung. Es handelt sich bei dem Meno'schen Experimenten um ein Erkennen der Gedanken des Auftraggebers. zunächst ließ Meno sich an der Hand führen und löste dabei die ihm gestellten Aufgaben restlos und sicher. Einmal schwerer ging anfangs das Erkennen der Gedanken ohne Verstärkung, aber bald wurden auch hier die Aufgaben schneller gelöst. Es war sehr interessant, den mit zielgerichteten Heranstrengungen verbundenen Vorführungen zu folgen, und wiederholt drückte sich den Zuschauern die Freude auf, ob hier wirklich eine geheimnisvolle Naturkraft oder eine durch ständige Übung erworbene Konzentrationskraft zum Ausdruck kommt. Jedoch sind diese in mystisches Dunkel gehüllten Vorführungen von großem Interesse für jeden denkenden Menschen, und der "Wintergarten" scheint sich in der Person des Herrn Meno eine Attraktion gesichert zu haben, die ihm ein volles Haus schaffen wird." Meno gab Separatvorstellungen für Wissenschaft und Presse u. a., vor den Psychologischen Gesellschaften in Hong, Budapest, Warschau, Niaga usw. Ein reisenden Dressurkünstler mit Hund und einem Pony bringt Jos. Meno. Ihr Hund "Don" dürfte wohl mit Recht als der beste Springhund der Welt bezeichnet werden. — Erwähnt sei nur noch kurz der vorzügliche Ballerina Mat-

tatos, die elegante Drahtkünstlerin Hel. Rauera, die musikalischen Scherze der Schötters, als vollkommen Neuheit die akrobatischen Spiele auf rollendem Brett von Luise Richter, das humoristische Gelangdnuett Lindau, die Vortragkünstlerin Ottile Roth usw. Alles Rührt ist aus dem heiligen Inserat erschöpft.

— Es ist vorgesehen, daß Kriegsschulstellen als Andenken in Unkenntnis über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von unteren Kreisern mit in die Heimat gebracht bzw. geschickt werden sind. Wie sind angewiesen worden darauf hinzuweisen, daß alle Kriegsschule Reichseigentum ist und daß sich diejenigen, die solche Käuflich oder auf andere Weise von ihnen unzureichend bestehern erwerben, strafbar machen. Die Besitzer von Kriegsschulstellen werden hiermit veranlaßt, diese unverzüglich an die nächste Militär- oder Stadtkommandantur abzugeben, andernfalls bei ihrer Ernennung vom Königlichen Kriegsministerium gegen sie Strafantrag gemäß §§ 242 und 246 des Reichsstrafgesetzbuchs gestellt werden wird.

— Zur Auflösung der beteiligten Kreise weist die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" darauf hin, daß die stellvertretenden Generalkommandos ermächtigt sind, nach Wochen berechnete Berufsdarstellungen von Mannschaften der Landwehr, der Gruppe Reserve und des Landsturms ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit dann zu verfügen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt oder Rücksicht